

TE OGH 2022/6/22 130s37/22y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Juni 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Fischer in der Strafsache gegen * M* und einen Angeklagten wegen Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten M* gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 25. Jänner 2022, GZ 24 Hv 111/21v-187, sowie die Beschwerde der genannten Angeklagten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Widerruf bedingter Strafnachsicht nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Oberstaatsanwältin Mag. Ramusch LL.M., LL.M., und des Verteidigers Mag. McElheney

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Juni 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Fischer in der Strafsache gegen * M* und einen Angeklagten wegen Verbrechen der betrügerischen Krida nach Paragraph 156, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten M* gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 25. Jänner 2022, GZ 24 Hv 111/21v-187, sowie die Beschwerde der genannten Angeklagten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Widerruf bedingter Strafnachsicht nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Oberstaatsanwältin Mag. Ramusch LL.M., LL.M., und des Verteidigers Mag. McElheney

I) zu Recht erkannt:römisch eins) zu Recht erkannt:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

Aus deren Anlass wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Verfallserkenntnis ersatzlos aufgehoben.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Der Angeklagten * M* fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

II) denrömisch zwei) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Text

Gründe:

[1] Zum bisherigen Verfahrensgang, soweit er hier von Bedeutung ist:

[2] Im ersten Rechtsgang war die Angeklagte * M* mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 17. Juli 2020, GZ 39 Hv 128/19a-111, des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 StGB (I 1 a und b) und des Vergehens des falschen Vermögensverzeichnisses nach § 292a StGB (I 2) schuldig erkannt und hierfür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB und des § 43a Abs 2 StGB nach § 156 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je 4 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 19 Abs 3 StGB zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Tagen, und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt worden. Gemäß § 43 Abs 1 StGB war die Freiheitsstrafe für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden. [2] Im ersten Rechtsgang war die Angeklagte * M* mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 17. Juli 2020, GZ 39 Hv 128/19a-111, des Verbrechens der betrügerischen Krida nach Paragraph 156, Absatz eins, StGB (I 1 a und b) und des Vergehens des falschen Vermögensverzeichnisses nach Paragraph 292 a, StGB (I 2) schuldig erkannt und hierfür unter Anwendung des Paragraph 28, Absatz eins, StGB und des Paragraph 43 a, Absatz 2, StGB nach Paragraph 156, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je 4 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß Paragraph 19, Absatz 3, StGB zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Tagen, und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt worden. Gemäß Paragraph 43, Absatz eins, StGB war die Freiheitsstrafe für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden.

[3] Zudem hatte das Schöffengericht hinsichtlich dieser Angeklagten den – nach den Feststellungen durch die Kridahandlungen zu I 1 b erlangten – Betrag von 91.700 Euro gemäß § 20 Abs 3 StGB für verfallen erklärt. [3] Zudem hatte das Schöffengericht hinsichtlich dieser Angeklagten den – nach den Feststellungen durch die Kridahandlungen zu I 1 b erlangten – Betrag von 91.700 Euro gemäß Paragraph 20, Absatz 3, StGB für verfallen erklärt.

[4] Die Angeklagte * M* hatte gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel, die Staatsanwaltschaft hingegen Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung – jeweils auch zum Nachteil der M* – erhoben.

[5] Mit Urteil vom 7. Juni 2021, AZ 13 Os 121/20y, 122/20w, hatte der Oberste Gerichtshof das vorgenannte Urteil im Schuldspruch der Angeklagten * M* wegen des Vergehens des falschen Vermögensverzeichnisses nach § 292a StGB (I 2), demzufolge im Strafausspruch dieser Angeklagten sowie den zugleich ergangenen Beschluss auf Widerruf einer der genannten Angeklagten gewährten bedingten Strafnachsicht aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Innsbruck verwiesen. [5] Mit Urteil vom 7. Juni 2021, AZ 13 Os 121/20y, 122/20w, hatte der Oberste Gerichtshof das vorgenannte Urteil im Schuldspruch der Angeklagten * M* wegen des Vergehens des falschen Vermögensverzeichnisses nach Paragraph 292 a, StGB (I 2), demzufolge im Strafausspruch dieser Angeklagten sowie den zugleich ergangenen Beschluss auf Widerruf einer der genannten Angeklagten gewährten bedingten Strafnachsicht aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Innsbruck verwiesen.

[6] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * M* im zweiten Rechtsgang unter formal verfehelter (RIS-Justiz RS0100041 [insbesondere T7]; Lendl, WK-StPO § 260 Rz 33) Wiederholung des bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 StGB nach dieser Norm zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt, von der gemäß § 43a Abs 3 StGB ein Teil von 12 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. [6] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * M* im zweiten Rechtsgang unter formal verfehelter (RIS-Justiz RS0100041 [insbesondere T7]; Lendl, WK-StPO Paragraph 260, Rz 33) Wiederholung des bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach Paragraph 156, Absatz eins, StGB nach dieser Norm zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt, von der gemäß Paragraph 43 a, Absatz 3, StGB ein Teil von 12 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

[7] Überdies wurde hinsichtlich dieser Angeklagten (erneut) der Betrag von 91.700 Euro für verfallen erklärt. Diesbezüglich führte das Erstgericht in den Entscheidungsgründen aus: „Im rechtskräftigen Urteil zu 39 Hv 128/19a-111 zu Pkt. I. 1. a) und b) wurde bereits der die Erstangeklagte treffende Verfall nach § 20 Abs 3 StGB in Höhe von EUR 91.700,-- ausgesprochen, dieser Ausspruch war ebenso wie der Spruch lediglich zur besseren Übersichtlichkeit neuerlich aufzunehmen.“ (US 16). [7] Überdies wurde hinsichtlich dieser Angeklagten (erneut) der Betrag von

91.700 Euro für verfallen erklärt. Diesbezüglich führte das Erstgericht in den Entscheidungsgründen aus: „Im rechtskräftigen Urteil zu 39 Hv 128/19a-111 zu Pkt. römisch eins. 1. a) und b) wurde bereits der die Erstangeklagte betreffende Verfall nach Paragraph 20, Absatz 3, StGB in Höhe von EUR 91.700,-- ausgesprochen, dieser Ausspruch war ebenso wie der Spruch lediglich zur besseren Übersichtlichkeit neuerlich aufzunehmen.“ (US 16).

[8] Hingegen wurde M* gemäß § 259 Z 3 StPO vom Vorwurf freigesprochen, sie habe am 20. August 2018 in I* im Zuge des Exekutionsverfahrens AZ * des Bezirksgerichts Innsbruck vor dem Gerichtsvollzieher * ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis, in welchem sie die Frage nach unentgeltlichen Verfügungen (Schenkungen) über Vermögenswerte an Dritte innerhalb der letzten zwei Jahre verneinte, unterzeichnet und dadurch die Befriedigung zumindest eines Gläubigers gefährdet. [8] Hingegen wurde M* gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO vom Vorwurf freigesprochen, sie habe am 20. August 2018 in I* im Zuge des Exekutionsverfahrens AZ * des Bezirksgerichts Innsbruck vor dem Gerichtsvollzieher * ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis, in welchem sie die Frage nach unentgeltlichen Verfügungen (Schenkungen) über Vermögenswerte an Dritte innerhalb der letzten zwei Jahre verneinte, unterzeichnet und dadurch die Befriedigung zumindest eines Gläubigers gefährdet.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde:

Rechtliche Beurteilung

[9] Gegen den Strafausspruch richtet sich die Sanktionsrüge (Z 11) der Angeklagten M*. [9] Gegen den Strafausspruch richtet sich die Sanktionsrüge (Ziffer 11,) der Angeklagten M*.

[10] Sie behauptet unter Hinweis auf eine Kommentarmeinung (Birklbauer, WK-StPO § 16 Rz 17) eine Verletzung des Verschlechterungsverbots (§ 293 Abs 3 StPO iVm § 290 Abs 2 StPO), weil die zum Nachteil der Beschwerdeführerin erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vom Obersten Gerichtshof im ersten Rechtsgang bereits in nichtöffentlicher Sitzung zurückgewiesen worden und daher die Verhängung einer strengeren Strafe im zweiten Rechtsgang unzulässig gewesen sei. Dabei verkennt sie schon im Ansatz, dass selbst die zitierte Literaturstelle für die Geltung des Verbots der reformatio in peius auf eine Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde mangels prozessförmiger Ausführung abstellt. [10] Sie behauptet unter Hinweis auf eine Kommentarmeinung (Birklbauer, WK-StPO Paragraph 16, Rz 17) eine Verletzung des Verschlechterungsverbots (Paragraph 293, Absatz 3, StPO in Verbindung mit Paragraph 290, Absatz 2, StPO), weil die zum Nachteil der Beschwerdeführerin erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vom Obersten Gerichtshof im ersten Rechtsgang bereits in nichtöffentlicher Sitzung zurückgewiesen worden und daher die Verhängung einer strengeren Strafe im zweiten Rechtsgang unzulässig gewesen sei. Dabei verkennt sie schon im Ansatz, dass selbst die zitierte Literaturstelle für die Geltung des Verbots der reformatio in peius auf eine Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde mangels prozessförmiger Ausführung abstellt.

[11] Im Übrigen ist die Verhängung einer strengeren Strafe stets zulässig, wenn – wie hier – die rechtzeitige Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nicht lediglich zu Gunsten der Beschwerdeführerin ergriffen worden ist. Die prozessförmige Darstellung auch nur eines Nichtigkeitsgrundes (§ 285 Abs 1 zweiter Satz StPO, § 285a Z 2 StPO) ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung (Ratz, WK-StPO § 290 Rz 40; vgl auch Birklbauer in LiK § 290 Rz 31). [11] Im Übrigen ist die Verhängung einer strengeren Strafe stets zulässig, wenn – wie hier – die rechtzeitige Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nicht lediglich zu Gunsten der Beschwerdeführerin ergriffen worden ist. Die prozessförmige Darstellung auch nur eines Nichtigkeitsgrundes (Paragraph 285, Absatz eins, zweiter Satz StPO, Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO) ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung (Ratz, WK-StPO Paragraph 290, Rz 40; vergleiche auch Birklbauer in LiK Paragraph 290, Rz 31).

[12] Überdies hatte die dazu legitimierte Staatsanwaltschaft (§ 283 Abs 2 StPO) zum Nachteil der Angeklagten M* rechtzeitig Berufung erhoben, so dass das Verschlechterungsverbot bereits aus diesem Grund nicht zum Tragen kam (RIS-Justiz RS0100559; Fabrizy/Kirchbacher, StPO1 4 § 290 Rz 8). [12] Überdies hatte die dazu legitimierte Staatsanwaltschaft (Paragraph 283, Absatz 2, StPO) zum Nachteil der Angeklagten M* rechtzeitig Berufung erhoben, so dass das Verschlechterungsverbot bereits aus diesem Grund nicht zum Tragen kam (RIS-Justiz RS0100559; Fabrizy/Kirchbacher, StPO14 Paragraph 290, Rz 8).

[13] Demgemäß verfehlt auch die weitere, unter der Prämisse der Geltung des Verschlechterungsverbots argumentierende Beschwerde ihr Ziel.

[14] Hinzugefügt sei, dass das Gericht bei Wegfall einer strafbaren Handlung – hier des Vergehens des falschen

Vermögensverzeichnisses nach § 292a StGB (I 2) – aufgrund von § 290 Abs 2 StPO keineswegs zur Herabsetzung der Strafe verpflichtet (Ratz, WK-StPO § 290 Rz 57; Birklbauer in LiK § 290 Rz 30; aA Birklbauer, WK-StPO § 16 Rz 46 [mit Blick auf das Vorzitat offenbar überholt] und St. Seiler, Strafprozessrecht 18 Rz 1010). [14] Hinzugefügt sei, dass das Gericht bei Wegfall einer strafbaren Handlung – hier des Vergehens des falschen Vermögensverzeichnisses nach Paragraph 292 a, StGB (I 2) – aufgrund von Paragraph 290, Absatz 2, StPO keineswegs zur Herabsetzung der Strafe verpflichtet (Ratz, WK-StPO Paragraph 290, Rz 57; Birklbauer in LiK Paragraph 290, Rz 30; aA Birklbauer, WK-StPO Paragraph 16, Rz 46 [mit Blick auf das Vorzitat offenbar überholt] und St. Seiler, Strafprozessrecht 18 Rz 1010).

[15] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Zur amtswegigen Maßnahme:

[16] Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde überzeugte sich der Oberste Gerichtshof, dass dem angefochtenen Urteil im Verfallserkenntnis nicht geltend gemachte Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 11 StPO anhaftet, die – mangels Bekämpfung des Verfallsausspruchs mit Berufung (vgl RIS-Justiz RS0130617 [T1, T3]) – von Amts wegen wahrzunehmen war (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO): [16] Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde überzeugte sich der Oberste Gerichtshof, dass dem angefochtenen Urteil im Verfallserkenntnis nicht geltend gemachte Nichtigkeit gemäß Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, StPO anhaftet, die – mangels Bekämpfung des Verfallsausspruchs mit Berufung vergleiche RIS-Justiz RS0130617 [T1, T3]) – von Amts wegen wahrzunehmen war (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO):

[17] Indem das Erstgericht die Angeklagte M* im zweiten Rechtsgang trotz Rechtskraft des – auf die Genannte bezogenen (vgl 14 Os 27/22k) – Ausspruchs eines Wertersatzverfalls von 91.700 Euro erneut gemäß § 20 Abs 3 StGB zur Zahlung eines Geldbetrags von 91.700 Euro verpflichtete, hat es gegen den im 16. Hauptstück der StPO verankerten Grundsatz der Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen verstoßen (res iudicata; RIS-Justiz RS0101270; im gegebenen Zusammenhang Fuchs/Tipold, WK-StPO § 443 Rz 5). Damit hat es die Grenzen der ihm zustehenden Strafbefugnis (Z 11 erster Fall) überschritten (vgl Lendl, WK-StPO § 260 Rz 34 f). Daran ändern auch die Ausführungen in den Entscheidungsgründen, wonach der Wertersatzverfall eines Betrags von 91.700 Euro lediglich zur besseren Übersichtlichkeit (noch einmal) auszusprechen gewesen sei (US 16), nichts. [17] Indem das Erstgericht die Angeklagte M* im zweiten Rechtsgang trotz Rechtskraft des – auf die Genannte bezogenen vergleiche 14 Os 27/22k) – Ausspruchs eines Wertersatzverfalls von 91.700 Euro erneut gemäß Paragraph 20, Absatz 3, StGB zur Zahlung eines Geldbetrags von 91.700 Euro verpflichtete, hat es gegen den im 16. Hauptstück der StPO verankerten Grundsatz der Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen verstoßen (res iudicata; RIS-Justiz RS0101270; im gegebenen Zusammenhang Fuchs/Tipold, WK-StPO Paragraph 443, Rz 5). Damit hat es die Grenzen der ihm zustehenden Strafbefugnis (Ziffer 11, erster Fall) überschritten vergleiche Lendl, WK-StPO Paragraph 260, Rz 34 f). Daran ändern auch die Ausführungen in den Entscheidungsgründen, wonach der Wertersatzverfall eines Betrags von 91.700 Euro lediglich zur besseren Übersichtlichkeit (noch einmal) auszusprechen gewesen sei (US 16), nichts.

[18] Der Verfallsausspruch war daher ersatzlos zu beheben (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO iVm § 288 Abs 2 Z 3 erster Satz StPO). [18] Der Verfallsausspruch war daher ersatzlos zu beheben (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz StPO in Verbindung mit Paragraph 288, Absatz 2, Ziffer 3, erster Satz StPO).

Zur Berufung:

[19] Bei der Strafzumessung wertete das Erstgericht die Gutmachung von rund 5 % des Schadens als mildernd (§ 34 Abs 1 Z 14 StGB, vgl Ebner in WK2 StGB § 34 Rz 33), als erschwerend hingegen die wiederholte Delinquenz (§ 33 Abs 1 Z 1 StGB), die einschlägige Vorstrafenbelastung (§ 33 Abs 1 Z 2 StGB) und den raschen Rückfall (vgl Ebner in WK2 StGB § 33 Rz 11 und RIS-Justiz RS0091041). Zudem nahm es Rücksicht (§ 32 Abs 2 zweiter Satz StGB) auf die Tatbegehung während anhängigen Strafverfahrens (RIS-Justiz RS0091048 [insbesondere T6]) und innerhalb offener Probezeit (RIS-Justiz RS0090597). [19] Bei der Strafzumessung wertete das Erstgericht die Gutmachung von rund 5 % des Schadens als mildernd (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 14, StGB, vergleiche Ebner in WK2 StGB Paragraph 34, Rz 33), als erschwerend hingegen die wiederholte Delinquenz (Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer eins, StGB), die einschlägige Vorstrafenbelastung (Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 2, StGB) und den raschen Rückfall vergleiche Ebner in WK2 StGB Paragraph 33, Rz 11 und RIS-Justiz RS0091041). Zudem nahm es Rücksicht (Paragraph 32, Absatz 2, zweiter Satz StGB) auf die Tatbegehung während anhängigen Strafverfahrens (RIS-Justiz RS0091048 [insbesondere T6]) und innerhalb offener Probezeit (RIS-Justiz RS0090597).

[20] Zutreffend zeigt die Berufung auf, dass die Erklärung der Berufungswerberin, wonach ihr „das Ganze sehr leid tut“ (ON 186 S 5), bei der Strafzumessung ebenfalls als mildernd zu berücksichtigen gewesen wäre (§ 34 Abs 1 Z 17 StGB, vgl Ebner in WK2 StGB § 34 Rz 38). [20] Zutreffend zeigt die Berufung auf, dass die Erklärung der Berufungswerberin, wonach ihr „das Ganze sehr leid tut“ (ON 186 S 5), bei der Strafzumessung ebenfalls als mildernd zu berücksichtigen gewesen wäre (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 17, StGB, vergleiche Ebner in WK2 StGB Paragraph 34, Rz 38).

[21] Nicht im Recht ist hingegen die den Milderungsgrund des § 34 Abs 2 StGB (vgl RIS-Justiz RS0132858) einfordernde Kritik, wonach das gegen M* geführte Verfahren aus einem nicht von ihr oder ihrem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert habe. [21] Nicht im Recht ist hingegen die den Milderungsgrund des Paragraph 34, Absatz 2, StGB vergleiche RIS-Justiz RS0132858) einfordernde Kritik, wonach das gegen M* geführte Verfahren aus einem nicht von ihr oder ihrem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert habe.

[22] Bei Beurteilung der (Un-)Verhältnismäßigkeit der Verfahrensdauer ist auf den Zeitraum zwischen dem In-Kennntnis-Setzen des Beschuldigten von der Tatsache, dass gegen ihn wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ermittelt wird, und rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens abzustellen (RIS-Justiz RS0124901; Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Art 6 Rz 196 f). Dabei ist nach der Judikatur des EGMR zu Art 6 MRK auf die Schwierigkeiten der Sache, das Verhalten des Beschwerdeführers und der Strafverfolgungsbehörden und die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer abzustellen (vgl Ebner in WK2 StGB § 34 Rz 43; Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Art 6 Rz 200). [22] Bei Beurteilung der (Un-)Verhältnismäßigkeit der Verfahrensdauer ist auf den Zeitraum zwischen dem In-Kennntnis-Setzen des Beschuldigten von der Tatsache, dass gegen ihn wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ermittelt wird, und rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens abzustellen (RIS-Justiz RS0124901; Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Artikel 6, Rz 196 f). Dabei ist nach der Judikatur des EGMR zu Artikel 6, MRK auf die Schwierigkeiten der Sache, das Verhalten des Beschwerdeführers und der Strafverfolgungsbehörden und die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer abzustellen vergleiche Ebner in WK2 StGB Paragraph 34, Rz 43; Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Artikel 6, Rz 200).

[23] Zudem kann sich der Milderungsgrund – selbst bei insgesamt verhältnismäßig erscheinender Verfahrensdauer – auch aus längeren Phasen behördlicher Inaktivität ergeben (RIS-Justiz RS0124901 [T3]; Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Art 6 Rz 200 und 202). [23] Zudem kann sich der Milderungsgrund – selbst bei insgesamt verhältnismäßig erscheinender Verfahrensdauer – auch aus längeren Phasen behördlicher Inaktivität ergeben (RIS-Justiz RS0124901 [T3]; Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Artikel 6, Rz 200 und 202).

[24] Die Dauer des – nach Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Beschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO (ON 1 S 29) – gegen vier Angeklagte und gemäß § 15 Abs 1 VbVG gemeinsam mit einem Verfahren gegen einen belangten Verband geführten, acht Aktenbände umfassenden, rechtlich komplexen Verfahrens, beträgt derzeit – nach Überprüfung des nunmehr im zweiten Rechtsgang ergangenen erstgerichtlichen Urteils durch den Obersten Gerichtshof – etwa dreieinhalb Jahre. [24] Die Dauer des – nach Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Beschuldigten gemäß Paragraph 190, Ziffer 2, StPO (ON 1 S 29) – gegen vier Angeklagte und gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VbVG gemeinsam mit einem Verfahren gegen einen belangten Verband geführten, acht Aktenbände umfassenden, rechtlich komplexen Verfahrens, beträgt derzeit – nach Überprüfung des nunmehr im zweiten Rechtsgang ergangenen erstgerichtlichen Urteils durch den Obersten Gerichtshof – etwa dreieinhalb Jahre.

[25] Ausgehend davon ist die Verfahrensdauer nach den dargelegten Kriterien angemessen im Sinn der Judikatur des EGMR (vgl Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Art 6 Rz 207). [25] Ausgehend davon ist die Verfahrensdauer nach den dargelegten Kriterien angemessen im Sinn der Judikatur des EGMR vergleiche Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Artikel 6, Rz 207).

[26] Soweit die Berufungswerberin releviert, das Landesgericht Innsbruck habe mit Beschluss vom 12. August 2019, AZ 31 HR 168/19d, (ON 52) eine Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots durch die Staatsanwaltschaft zufolge nicht zeitnaher Vorlage einiger – anlässlich der Durchsuchung am 28. Jänner 2019 sichergestellter sowie ausgewerteter – Dokumente an das genannte

Gericht festgestellt (BS 10 und BS 67 ff), übergeht sie, dass schon im genannten Beschluss – ungeachtet der Anerkennung der Verletzung – eine wesentliche Verzögerung des Ermittlungsverfahrens zu Recht ausdrücklich verneint wurde, weil die Staatsanwaltschaft (auch während der Zeit der Nicht-Vorlage der Dokumente) laufend Ermittlungsschritte gesetzt hatte (BS 69). Eine längere Phase behördlicher Inaktivität liegt daher insoweit nicht vor. [26] Soweit die Berufungswerberin releviert, das Landesgericht Innsbruck habe mit Beschluss vom 12. August 2019, AZ 31 HR 168/19d, (ON 52) eine Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots durch die Staatsanwaltschaft zufolge nicht zeitnaher Vorlage einiger, – anlässlich der Durchsuchung am 28. Jänner 2019 sichergestellter sowie ausgewerteter – Dokumente an das genannte Gericht festgestellt (BS 10 und BS 67 ff), übergeht sie, dass schon im genannten Beschluss – ungeachtet der Anerkennung der Verletzung – eine wesentliche Verzögerung des Ermittlungsverfahrens zu Recht ausdrücklich verneint wurde, weil die Staatsanwaltschaft (auch während der Zeit der Nicht-Vorlage der Dokumente) laufend Ermittlungsschritte gesetzt hatte (BS 69). Eine längere Phase behördlicher Inaktivität liegt daher insoweit nicht vor.

[27] Ebenso wenig haben die Strafverfolgungsbehörden das Verfahren – unter Bedachtnahme auf dessen Umfang und Komplexität – durch die von der Berufungswerberin weiters bezeichneten Verfahrensschritte, nämlich die Fällung

- des erstinstanzlichen Urteils am 17. Juli 2020 (ON 111) rund acht Monate nach Einbringung der Anklageschrift am 8. November 2019 (ON 72) in Folge (einmaliger) Verlegung der ursprünglich für den 27. März 2020 anberaumten Hauptverhandlung und

- des nunmehr angefochtenen Urteils am 25. Jänner 2022 rund sieben Monate nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs am 7. Juni 2021 und zwischenzeitigem Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 21. September 2021, AZ 11 Bs 166/21f, (ON 166) betreffend die Berufungen zweier Mitangeklagter,

nicht zügig betrieben.

[28] Zu dem im Gerichtstag vorgetragenen Einwand, die aggravierende Wertung der Delinquenz innerhalb offener Probezeit bei gleichzeitigem Widerruf der diesbezüglichen bedingten Strafnachsicht verstoße gegen das Doppelverwertungsverbot des § 32 Abs 2 erster Satz StGB, genügt der Hinweis auf die – diese Sicht ausdrücklich ablehnende – ständige Judikatur des Obersten Gerichtshofs (RIS-Justiz RS0111324; jüngst 14 Os 1/21k, EvBl 2021/107, 746). [28] Zu dem im Gerichtstag vorgetragenen Einwand, die aggravierende Wertung der Delinquenz innerhalb offener Probezeit bei gleichzeitigem Widerruf der diesbezüglichen bedingten Strafnachsicht verstoße gegen das Doppelverwertungsverbot des Paragraph 32, Absatz 2, erster Satz StGB, genügt der Hinweis auf die – diese Sicht ausdrücklich ablehnende – ständige Judikatur des Obersten Gerichtshofs (RIS-Justiz RS0111324; jüngst 14 Os 1/21k, EvBl 2021/107, 746).

[29] Auch unter Berücksichtigung des korrigierten Strafzumessungskatalogs erweist sich – auf der Grundlage der Schuld (§ 32 Abs 1 StGB) der Angeklagten – das vom Schöffengericht gefundene Strafmaß als keiner Reduktion zugänglich. [29] Auch unter Berücksichtigung des korrigierten Strafzumessungskatalogs erweist sich – auf der Grundlage der Schuld (Paragraph 32, Absatz eins, StGB) der Angeklagten – das vom Schöffengericht gefundene Strafmaß als keiner Reduktion zugänglich.

[30] Die angestrebte gänzlich bedingte Strafnachsicht (§ 43 Abs 1 StGB) scheitert mit Blick auf die einschlägige Vorstrafenbelastung der Berufungswerberin aus spezialpräventiven Erwägungen. [30] Die angestrebte gänzlich bedingte Strafnachsicht (Paragraph 43, Absatz eins, StGB) scheitert mit Blick auf die einschlägige Vorstrafenbelastung der Berufungswerberin aus spezialpräventiven Erwägungen.

[31] Der Berufung war somit insgesamt ein Erfolg zu versagen.

Zur Beschwerde:

[32] Ihr zuwider gebietet der überaus rasche, spezifisch einschlägige und durch eine Vielzahl von Tathandlungen geprägte Rückfall innerhalb offener Probezeit zusätzlich zur nunmehrigen Sanktion auch den Widerruf des mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck zu AZ 37 Hv 51/17k bedingt nachgesehenen Strafteils, um die Angeklagte von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 53 Abs 1 StGB). [32] Ihr zuwider gebietet der überaus rasche, spezifisch einschlägige und durch eine Vielzahl von Tathandlungen geprägte Rückfall innerhalb offener Probezeit zusätzlich zur

nunmehrigen Sanktion auch den Widerruf des mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck zu AZ 37 Hv 51/17k bedingt nachgesehenen Strafteils, um die Angeklagte von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (Paragraph 53, Absatz eins, StGB).

[33] Solcherart war auch der Beschwerde nicht Folge zu geben.

[34] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. [34] Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E135505

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0130OS00037.22Y.0622.000

Im RIS seit

26.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at